OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350484/2/GS

Datum:
Linz, 16. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des W.D., vertreten durch Sachwalter Rechtsanwalt Dr. F.B., X, S., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 20.12.2017, GZ: BHPESO-2015-263448/44-KW, betreffen Vorschreibung eines Kostenersatzes nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben und das Kostenersatzverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 20.12.2017, GZ: BHPESO-2015-263448/44-KW, wurde Herr W.D. (in der Folge: Bf) im Grunde der §§ 8, 9, 15, 17, 29, 40f iVm § 28 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG) unter Spruchpunkt 1. Verpflichtet, dem Sozialhilfeverband P. (SHV P.) als Träger sozialer Hilfe für den Bezirk Perg für die von ihm bis einschließlich 31.10.2017 tatsächlich geleisteten Kosten für Leistungen sozialer Hilfe in Form von Hilfe zur Pflege durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in stationären Einrichtungen im S. in S. Kostenersatz in der Höhe von 58.943,44 Euro zu leisten. Im Spruchpunkt 2. wurde dem Bf vorgeschrieben, von 01.11.2017 bis 31.12.2017 die Kosten für Leistungen sozialer Hilfe in Form von Hilfe zur Pflege durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in stationären Einrichtungen (S. S.) selbst zu bezahlen.

In der Begründung des Bescheides wird von der belangten Behörde nach Zitierung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf seit 22.04.2014 tatsächlich im Bezirksalten- und Pflegeheim S. S. untergebracht sei und dort seither Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen in Anspruch nehme. Er nehme zusätzlich seit 01.11.2015 tatsächlich die mit Bescheid vom 11.12.2015 im Spruchabschnitt 2 nur bedingt zuerkannte soziale Hilfe der Übernahme der durch sein Einkommen und Vermögen nicht gedeckten Kosten durch den SHV P. als zuständigem Träger sozialer Hilfe in Anspruch. Der Sozialhilfeverband P. trage tatsächlich seit 01.11.2015 die nicht gedeckten Kosten der Sozialhilfe für den Bf, bis 31.10.2017 in der Höhe von 58.943,44 Euro. Trotzdem habe der Bf – trotz mehrfacher Aufforderung - die mit Bescheid formulierte Bedingung der Sicherstellung des Ersatzanspruches des Sozialhilfeverbandes auf der genannten Liegenschaft bis dato nicht erfüllt. Der Bf habe somit bei Bescheiderlassung im Jahr 2015 bewusst verschwiegen, dass er nicht bereit gewesen wäre bzw. auch in der Zukunft nicht bereit sein werde, die als Bedingung formulierte Sicherstellung auch tatsächlich einzuräumen. Damit habe er den SHV P. im guten Glauben belassen, dass dieser die Erbringung sozialer Hilfe gegen Sicherstellung der entstehenden Kostenersatzansprüche vornehme und er somit diese spätestens im Rahmen einer allfälligen Verlassenschaftsabhandlung, sonst im Rahmen einer Liegenschaftsverwertung (sollte diese nach den Bestimmungen des Oö. SJHG zumutbar werden, weil z.B. – anders als bisher - der Gattin des Bf nicht mehr als Wohnung diene) wieder ersetzt bekomme. Die nur bedingt und somit nicht rechtswirksam zuerkannte soziale Hilfe durch Übernahme der nicht gedeckten Kosten habe der Bf zu Unrecht bezogen. Der Bf habe daher diese zu Unrecht bezogene soziale Hilfe an den SHV rückzuerstatten. Zusätzlich habe der Bf von 01.11.2017 (von diesem Verfahren noch nicht erfasst) bis einschließlich 31.12.2017 die Kosten für den Heimaufenthalt im S. S. selbst zu bezahlen (Spruchpunkt 2), weil der Bf weiterhin Vermögen über § 5 Abs. 7 Oö. Sozialhilfeverordnung habe (der Schätzwert des ½-Anteils der

gegenständlichen Liegenschaft liege laut Wertermittlungsgutachten bei 119.600 Euro. Abzüglich dieser Rückforderung verbleibe somit ein höherer Wert als 7.300 Euro, sodass ein weiterer Einsatz des Vermögens zumutbar sei)

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf durch seinen Sachwalter (Bestellung mit Beschluss des BG Perg vom 08.11.2017) innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin auf § 330a und § 707a ASVG verwiesen. Schon aufgrund dieser als Verfassungsbestimmung normierten Vorschrift des § 330a ASVG sei die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für die Kosten der gewährten Heimpflege nicht mehr zulässig und sei das anhängige Verfahren zur Geltendmachung des gegenständlichen Kostenersatzanspruches einzustellen. Außerdem wurde vorgebracht, dass der Bf schon seit ca. drei Jahren sowohl physisch als auch psychisch und geistig schwer beeinträchtigt sei – dies wäre der Behörde bereits seit Einleitung des gegenständlichen Verfahrens 2014 bzw. 2015 klar gewesen. Er könne seit drrei Jahren nicht mehr sprechen und sei in keiner Weise mehr geschäftsfähig.

3. Die belangte Behörde legte diese Beschwerde mit Schreiben vom 19.02.2018 mit ausführlicher Stellungnahme zur Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) zur Entscheidungsfindung vor.

4. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

5. Hierüber hat das LVwG OÖ erwogen:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der Fassung BGBl. I Nr. 2017/125 regelt in zwei Verfassungsbestimmungen Folgendes:

Gemäß § 330a ASVG (Verfassungsbestimmung) ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig.

Gemäß § 707a Abs. 2 ASVG (Verfassungsbestimmung) tritt § 330a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 125/2017 mit 01.01.2008 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Nähere Bestimmungen über den Übergang zur neuen Rechtslage können bundesgesetzlich getroffen werden. Die Durchführungsverordnungen zu

einem aufgrund dieser Bestimmung ergehenden Bundesgesetz sind vom Bund zu erlassen.

In dem entsprechenden Abänderungsantrag die vorgehenden Bestimmungen des ASVG betreffend ist in der Begründung zu diesen beiden Bestimmungen wie folgt festgehalten (vgl. Nationalrat, XXIV. GP, 190. Sitzung, S 185 ff):

„Zu Art. 1 lit. a (§ 330a ASVG):
Die in den landesgesetzlichen Vorschriften verankerten Regelungen, die einen Zugriff auf das Vermögen pflegebedürftiger Personen, die in stationären Pflegeinrichtungen betreut werden, bzw. ihrer GeschenknehmerInnen ermöglichen, führen beim betroffenen Personenkreis oftmals zur gänzlichen Verwertung sämtlicher oft mühsam erworbener Vermögenswerte, wie etwa eines Eigenheims oder Sparguthabens.

Dadurch kann die im Rahmen des österreichischen Pflegevorsorgesystems intendierte Wahlmöglichkeit für die Betroffenen insofern eingeschränkt werden, als dadurch ein allfälliger sachlich gebotener oder von der betroffenen Person gewünschter Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung oftmals nicht realisierbar ist.

Durch die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung soll der Pflegeregress verboten werden.

...

Zu Art. 1 lit. c (§ 707a Abs. 2 ASVG):

„Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass ab dem Inkrafttreten sowohl laufende gerichtliche als auch verwaltungsbehördliche Verfahren eingestellt werden. Ebenso dürfen keine neuen Rückersatzverpflichtungen auferlegt werden.

Es wird eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Fall vorgesehen, dass sich nähere Regelungen betreffend den Übergang zur neuen Rechtslage als erforderlich erweisen.

Selbstverständlich treten die entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen nur insoweit außer Kraft, als sie sich auf den Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommene Personen und ihrer Erben/Erbinnen und GeschenknehmerInnen zur Abdeckung der Pflegekosten beziehen.“

Aufgrund des Antrages des Sozialhilfeverbandes P. vom 25.10.2017 auf bescheidmäßige Erledigung des Kostenersatzes für Herrn W.D. hat die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid dem Bf unter Spruchpunkt 1. einen Kostenersatz (Rückerstattung) in der Höhe von 58.943,44 Euro für die vom SHV P. bis einschließlich 31.10.2017 bezahlten Pflege- und Betreuungskosten im Bezirksalten- und Pflegeheim S. S. vorgeschrieben und in Spruchpunkt 2. den Bf verpflichtet, von 1.11.2017 bis 31.12.2017 die Kosten selbst zu bezahlen.

Unstrittig ist, dass dem beantragten Kostenersatz die Unterbringung des Bf im Bezirksalten- und Pflegeheim S. S., somit einer stationären Pflegeeinrichtung, zu Grunde liegt.

Nach der oben zitierten Bestimmung des § 707a ASVG idF BGBl I Nr. 125/2017 soll es nach dem 31.12.2017 keinen Zugriff auf Vermögen mehr geben, wenn Menschen in einer stationären Pflegeeinrichtung aufgenommen sind und dafür öffentliche Mittel aufgewendet werden.
Sowohl Wortlaut als auch Zweck der Regelung sprechen für ein weites Verständnis des Zugriffverbotes (siehe Walter J. Pfeil, Umsetzungsfragen für das „Verbot des Pflegeregresses“, ÖZBR 2017, 109; Josef Müllner von der Abschaffung des Pflegeregressen und was daraus folgt, ZfV 4/2017).
Ausgehend von diesem weiten Verständnis des Zugriffverbotes ist es nunmehr auch nicht von Belang, dass mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 11.12.2015, BHPESO-2015-263448/15-STH, die Übernahme der nicht gedeckten Kosten durch den SHV P. auf die Dauer der Unterbringung im Bezirksalten- und Pflegeheim S. S. unter der Voraussetzung der Sicherstellung des Ersatzanspruches gemäß § 9 Abs. 6 iVm § 46 Abs. 1 Oö. SHG durch Verpfändung der Liegenschaft Hälfteanteil, EZ X, Grundbuch R., zuerkannt und diese Bedingung der Verpfändung vom Bf bis dato nicht erfüllt wurde. Ebenso wenig ist folglich relevant, dass die belangte Behörde den Antrag des Sozialhilfeverbandes P. (SHV P.) vom 25.10.2017 auf bescheidmäßige Erledigung des Kostenersatzes für W.D. konkret auf § 28 Abs. 2 Oö. SHG (Rückerstattung) stützt. Dies wird von der belangten Behörde auch durch die Benennung des Verfahrensgegenstandes im angefochtenen Bescheid („Kostenersatzverfahren“) zum Ausdruck gebracht. Auch die mit Spruchpunkt 2. nunmehr vorgenommene Selbstzahlungsverpflichtung ist Gegenstand des vom SHV P. beantragten Kostenersatzverfahrens.

Aus der Übergangsregelung des § 707a Abs. 2 ASVG ergibt sich, – wie vom Bf zutreffend vorgebracht wurde – dass ab dem 01.01.2018 Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden dürfen und laufende Verfahren einzustellen sind.

Das gegenständliche vom SHV P. beantragte Kostenersatzerfahren ist bis zum 31.12.2017 nicht rechtskräftig abgeschlossen worden und ist somit bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Entscheidung über die Ersatzpflicht vorgelegen, weshalb ein laufendes Verfahren vorliegt, welches als Folge der Bestimmung des § 707a Abs. 2 ASVG einzustellen war (siehe Walter J. Pfeil, Umsetzungsfragen für das „Verbot des Pflegeregressen“, ÖZBR 2017, 109).
Bei diesem Verfahrensergebnis erübrigt sich auch ein Eingehen auf das Vorbringen der belangten Behörde zu der Frage, ob der Bf im Jahr 2015 bewusst verschwiegen habe, dass er nicht bereit gewesen wäre bzw. auch in der Zukunft nicht bereit sein werde, die als Bedingung formulierte Sicherstellung auch tatsächlich einzuräumen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor:
Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger